

Grund- und Ersatzversorger gem. § 36 Abs. 2 EnWG (2022-2024)

Nach § 36 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgt die Feststellung des Grundversorgers alle drei Jahre, jeweils zum 01. Juli, erstmals zum 01. Juli 2006. Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH wurde gemäß § 36 Absatz 2 EnWG zum 01. Juli 2021 folgendes Versorgungsunternehmen als Grundversorger für den Strombereich festgestellt – Gültigkeitszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024:

Gemeinde	Postleitzahl	Grundversorger
Quedlinburg	06484	Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Quedlinburg OT Gernrode	06485	Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Quedlinburg OT Bad Suderode	06485	Stadtwerke Quedlinburg GmbH

Ersatzversorgung:

Nach § 38 EnWG befinden sich Letztverbraucher, welche Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, in der Ersatzversorgung.

Die Ersatzversorgung wird vom jeweils aktuellen Grundversorger der Gemeinde durchgeführt.

Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung:

Die Preise und Allgemeinen Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung sind auf der Internetseite des Grundversorgers zu finden.

Ihr Netzbetreiber, Stadtwerke Quedlinburg GmbH, 01. Juli 2021